

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV EB 610/67

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Konstruktors Karl K [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land Freie und Hansestadt H a m b u r g .
vertreten durch das Wiedergutmachungsamt, Hamburg.

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewen-
heim, Dr. Graf, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökemann

in der Sitzung vom 19. Januar 1968
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtan-
nahme der Revision im Urteil des 9. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Hamburg
vom 21. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht ist zu der Überzeugung gelangt,
daß das Lungenleiden des Klägers erst im Frühjahr 1946
entstanden ist und mit dem Aufräumungseinsatz, zu wel-
chem der Kläger als "Mischling" vom 15. Dezember 1944
bis zum 23. April 1945 herangezogen war, nicht in ursäch-
lichem Zusammenhang steht. Dabei hat es auch die Möglic-
keit untersucht, daß dieser Einsatz eine für die Ent-
stehung des Leidens entscheidende Resistenzschwäche her-
vorgerufen habe. Gegen diese dem Tatrichter vorbehalte-
ne Feststellung des Zusammenhangs zwischen Verfolgung
und Gesundheitsschaden erhebt die Beschwerde keine Ein-
wendungen; ein rechtlicher Fehler ist nicht ersichtlich.

- 3 -

Das angefochtene Urteil ist auch der Annahme des Klägers nicht gefolgt, sein durch eine schwere Kindesverletzung entstandenes Beinleiden sei durch einen ver-
folgungsbedingten Fronteinsatz vom 29. Juni bis zum 29. Oktober 1942 und durch den späteren Aufnahmungsseinsatz richtungsgebend verschlimmert worden im Sinne des § 3 Abs. 3 der 2. DV-884. Die Einschiebung zur Wehrmacht war nach der tatrichterlichen Beweiswürdigung keine Verfolgungsmaßnahme. Das Schwanken des ärztlichen Sachverständigen zwischen den Begriffen der "wesentlichen", der "einmaligen richtungsgebenden" und der "abgrenzbaren" Verschlimmerung wird im angefochtenen Urteil eingehend gewürdigt. Der Berufungsrichter stellt fest, daß der Sachverständige, nachdem ihm die Rechteprekchung des erkennenden Senats zu § 3 Abs. 3 der 2. DV-880 vor Augen geführt worden sei (vgl. RnW/64, 263), sich eindeutig für eine abgrenzbare Verschlimmerung im Sinne des § 3 Abs. 2 der Verordnung entschieden habe.



unterlag und nur das Ausmaß dieser Verschlimmerung von der Verfolgung beeinflusst worden ist.

Die außergerichtlichen Kosten der hiernach unbegründeten Beschwerde trägt der Kläger gemäß §§ 209 Abs. 1 BGG, 97 ZPO.

Wüstenberg

von der Mühlen